

LVZ Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug

Direktion für Bildung und Kultur
Baarerstrasse 19
6304 Zug

elektronisch (im Word-Format) an evelyne.kaiser@zg.ch

Zug, 2. Februar 2014

Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Frist 3.2.2014)

Sehr geehrter Herr Bildungsdirektor
Lieber Stephan

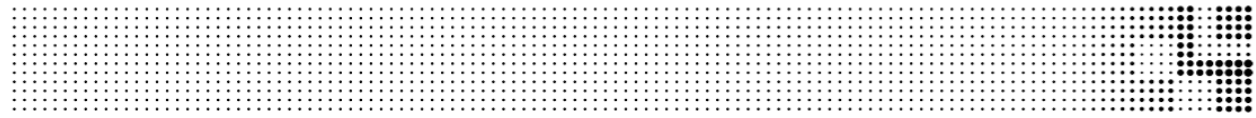
Der LVZ bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung und legt hiermit gerne seine Standpunkte dar. Wie schon bei der Vorlage zum Schulgesetz hätte der LVZ begrüsst, wenn die DBK auch die Lehrpersonen zur Vernehmlassung eingeladen hätte. Als Betroffene haben sie das Recht, sich zu den Änderungen zu äussern.

Der LVZ nimmt zu folgenden Punkten Stellung:

1. Entlastung Klassenlehrpersonen

1.1 Lehrpersonen der Primar- und Sekundarstufe

Der LVZ begrüsst die weitere Entlastung der Klassenlehrpersonen auf der Primar- und Sekundarstufe I. Ihre Arbeit hat unbestrittenermassen in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Gründe dafür hat der LVZ in seiner Petition vom Oktober 2012 ausführlich dargelegt und sie sind auch in der Vorlage nochmals aufgelistet.



1.2 Lehrpersonen der Kindergartenstufe

Voraussetzungen:

- Die Ausbildungen und Anforderungen der Kindergarten- und Primarlehrpersonen sind heute gleich lang und gleichwertig.
- In der Grund- und Basisstufe arbeiten Lehrpersonen der Kindergarten- und der Primar-Unterstufe zusammen und haben demzufolge die gleichen Anstellungsbedingungen (Unterrichtsverpflichtung, Entlastung für Klassenlehrerfunktion und Lohn).
- Im Kanton Zug liegt der Lohn der Kindergartenlehrpersonen heute 11.2 % tiefer als bei den Primarlehrpersonen. Dies ist nicht mehr gerechtfertigt, beträgt doch die Differenz bei der Unterrichtszeit gegenwärtig nur 9.8 % (KG LP 20.5 Std. / PS LP 22.5 Std.).

Beim Vorschlag des Regierungsrates zum Lehrpersonalgesetz werden die Kindergartenlehrpersonen bei der Neuverteilung der Arbeitszeit nicht berücksichtigt. Die Begründung, dass die Kindergartenlehrpersonen weniger unterrichten und deshalb keine Entlastung brauchen, ist nicht nachvollziehbar. Es geht bei ihnen nicht um eine Umverteilung, sondern um die längst fällige Anrechnung der Arbeitszeit als Klassenlehrperson.

Bei der letzten Besoldungsrevision im Kanton Zug wurde die geänderte, neue und gleichwertige Ausbildungssituation der Kindergartenlehrpersonen grundsätzlich anerkannt. Anerkannt wurde damit auch der gleiche Lohnanspruch wie bei den Primarlehrpersonen. Infolge der damals tieferen Lektionenzahl (knapp -10 %) der Kindergartenlehrpersonen (bei vergleichbaren Arbeitsbedingungen und gleichwertiger Ausbildung wie die Lehrpersonen der Unterstufe) wurde der Lohn aber über 11 % tiefer angesetzt.

Die Arbeit der Klassenlehrpersonen der Oberstufe wird schon seit Jahren mit einer Lektion angerechnet. Bei den Lehrpersonen der Primarstufe ist die Reduktion um eine Lektion für Klassenlehrpersonen erst bei der letzten Revision erfolgt. Die Arbeit der Klassenlehrperson auf Kindergartenstufe wird hingegen bis heute im Pensum nicht anerkannt. Auch sie müsste bereits heute analog zu Primar- und Oberstufe für diese Arbeit im Umfang von einer Wochenlektion bezahlt sein.

Die Lehrpersonen der Kindergartenstufe haben immer wieder auf diese unhaltbare Ungleichbehandlung aufmerksam gemacht und eine Anpassung beantragt. Auch eine Motion der Kantonsrätinnen Christine Huber, Margrit Landtwing und Erwina Winiger mit 11 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 31.1.2008 forderte die Klassenlehrerstunde auf der Kindergartenstufe.

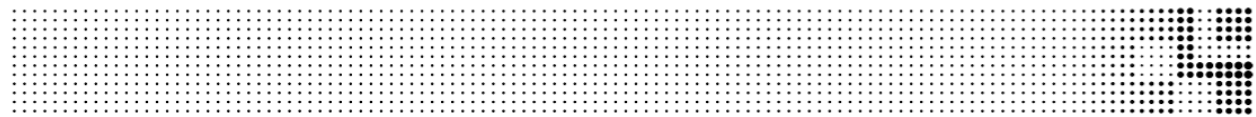
Die geleistete Arbeit der Klassenlehrperson auf der Kindergartenstufe entspricht jener der Klassenlehrperson der Unterstufe, wie die folgende Gegenüberstellung zeigt:

Postadresse

Lüssirainstr. 69
6300 Zug

Internet

E praesidium@lvz.ch
W www.lvz.ch



| | Klassenlehrperson Kindergarten | Klassenlehrperson Primarstufe (neu) |
|--|--|--|
| Ausbildung | identisch | |
| Unterrichtsverpflichtung | identisch: 27 Lektionen | |
| Orientierungsgespräche | identisch: jährlich 1 pro Kind | |
| SchülerInnenbeurteilung | Erstabklärung und Aufgleisung von Massnahmen bei Entwicklungsverzögerungen oder -störungen | Notenzeugnis ab 2. Klasse pro Semester |
| Ausserordentliche Gespräche mit Eltern und Fachpersonen | bei allen beobachteten Auffälligkeiten der eingeschulter Kinder | Nachabklärungen |
| Abgeltung für Klassenführung | 0 Lektionen | 2 Lektionen |
| Lohn | ca. 27/30 = 90%* | 29/29 = 100% |

* Laut Vorlage wird der Lohn, der sich an jenem der Primarlehrpersonen orientiert, nicht auf die veränderte Situation der Unterrichtsverpflichtung angepasst. Das entspricht nicht der Absicht des Regierungsrates, wie sie bei der Besoldungsrevision 2007 geäussert wurde.

Erste Forderung des LVZ:

Im Sinne von zeitgemässen Anstellungsbedingungen wird das Vollpensum der Kindergartenlehrpersonen von heute rund 27¹/₃ auf 29 Lektionen angehoben und demjenigen der Primarlehrpersonen gleichgestellt.

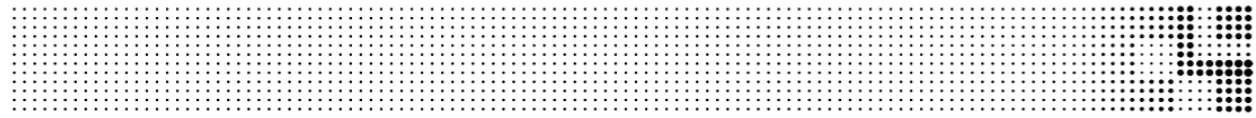
Damit beträgt das Pflichtpensum einer Klassenlehrperson an der Kindergartenstufe 29 Lektionen, darin enthalten ist die mit zwei Lektionen abgegoltene Arbeit als Klassenlehrperson.

Auf der Kindergartenstufe eingesetzte Teilzeit-Lehrpersonen ohne Funktion der Klassenführung unterrichten hingegen bei einem 100%-Pensum 29 Lektionen.

Der Lohn entspricht demjenigen einer Primarlehrperson.

Begründung:

- Kindergartenlehrpersonen unterrichten wie ihre Kolleginnen der Primarschule nach einem vorgegebenen Lehrplan. Die Heterogenität ist sehr hoch, da die Kinder ohne Vorabklärungen mit den verschiedensten Voraussetzungen in den Kindergarten eintreten. Dies bedeutet für die Klassenlehrperson sehr viele Abklärungen mit Fachpersonen und ist begleitet von oft intensiven Besprechungen mit den Eltern. Im Kindergarten sind es wie in der Primarschule die Klassenlehrpersonen, die diese



Aufgaben wahrnehmen. Sie sind verantwortlich, dass Entscheide und Massnahmen rechtzeitig erfolgen und umgesetzt werden.

- Bei der heutigen Ausbildung erhalten die Absolventen und Absolventinnen der Pädagogischen Hochschulen ein Diplom nicht nur für Kindergarten, sondern für den Kindergarten und die Unterstufe. Es ist naheliegend, dass die Primarschule für viele von ihnen attraktiver ist, weil man dort ca. 10 % mehr Lohn erhält. Bei der angebrachten Gleichstellung dieser beiden Berufe (gleiche Arbeitszeit, gleiche Zeit für Klassenbetreuung, gleicher Lohn) würde diese Ungleichbehandlung aufgehoben.
- Arbeiten Kindergartenlehrpersonen auf der Grund- oder Basisstufe, wird ihnen die Gleichstellung gewährt: gleiche Unterrichtsverpflichtung, gleiche Abgeltung für die Klassenführung, gleicher Lohn wie die Lehrpersonen der Unterstufe. Das schafft eine Ungleichbehandlung bei vergleichbaren Arbeitsbedingungen.
- Unter Berücksichtigung der Unterrichtszeit auf der Primarstufe von 29 Lektionen bzw. von 2 Lektionen, die für die Arbeit der Klassenlehrperson eingesetzt wird, ergeben sich für eine Primarlehrperson, die als Klassenlehrperson arbeitet, 27 Unterrichtslektionen. Bei einer Kindergartenlehrperson sind heute für ein Vollpensum 20.5 Stunden oder 27 $\frac{1}{3}$ Lektionen eingesetzt, unabhängig davon, ob diese die Klassenlehrerfunktion erfüllt oder nicht. Eine solche Ungleichbehandlung darf es nicht geben! Es ist deshalb angebracht, dass auch die Arbeit als Klassenlehrperson auf der Kindergartenstufe abgegolten wird.

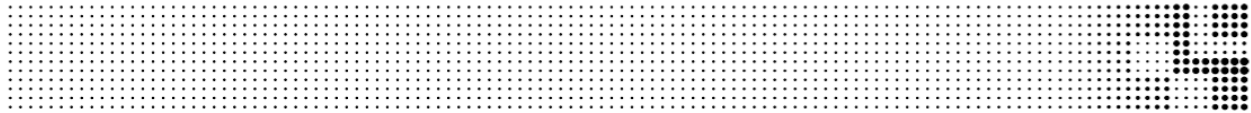
Zweite Forderung des LVZ:

Auch wenn die Kindergartenlehrpersonen tatsächlich nochmals bei der Abgeltung für die Klassenlehrerfunktion übergangen werden, muss der Lohn trotzdem steigen.

Der LVZ hat bereits im Mitberichtsverfahren darauf hingewiesen, dass diese automatische Kostenfolge in der Vorlage nirgends ausgewiesen wird, aber zwingend erfolgen muss.

Begründung:

- Da sich sowohl die Zulassungsbedingungen zur Ausbildung als auch die Ausbildungsdauer für Kindergarten- und Unterstufenlehrpersonen heute nicht mehr unterscheiden, hat der Kanton Zug mit der Revision des Lehrpersonalgesetzes 2008 die Lohnklassen für Kindergartenlehrpersonen neu definiert. Der Regierungsrat schrieb in seinem damaligen Bericht und Antrag: *„Zwischen Lehrpersonen der Vorschulstufe und der Primarstufe bleibt eine Besoldungsdifferenz von zwei Gehaltsklassen oder 10%, die wegen des unterschiedlichen Unterrichtspenums gerechtfertigt ist.“*
- Die Lohneinstufung der Kindergartenlehrpersonen orientiert sich also am Vollpensum der Primarlehrpersonen. Heute verdienen Kindergartenlehrpersonen 27/30 des



LVZ Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug

Lohnes auf der Primarstufe. (Dies sind etwa 10% weniger, weil sie etwa 10% weniger unterrichten, s. oben.) Reduziert man nun die Unterrichtsverpflichtung auf der Primarstufe um eine Lektion, müssen Kindergartenlehrpersonen neu 27/29 des Lohnes auf der Primarstufe verdienen. Nur wenn die Lohndifferenz der Differenz der Unterrichtsverpflichtung entspricht, ist der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt. Dies wären nicht mehr 10%, sondern nur noch 6.9%.

2. Reduktion der Unterrichtsverpflichtung

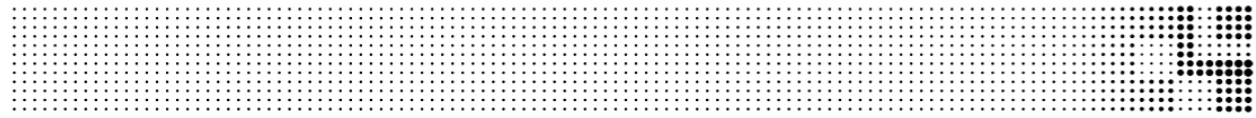
Bereits Anfang der 80er Jahre sollten die Zuger Lehrpersonen im Zuge einer Arbeitszeitreduktion bei den kantonalen Mitarbeitenden mit diesen gleichgestellt werden, und es wurde eine entsprechende Motion zur Reduktion (2 Lektionen) der Unterrichtslektionen überwiesen. Der Kantonrat verhinderte damals eine Reduktion der Unterrichtslektionen (bzw. der Arbeitszeit) der Lehrpersonen aus Spargründen. Die Anzahl Pflichtlektionen blieben so seit rund 30 Jahren unverändert.

2.1 Lehrpersonen der Primarstufe

Nach der ersten Lesung des Regierungsrates wird für alle Lehrpersonen der Primarstufe eine Reduktion des Vollpensums um eine Lektion vorgeschlagen. Der LVZ begrüsst diesen Schritt, haben doch die Unterrichtsverhältnisse und die zusätzlichen Anforderungen an die Lehrpersonen dazu geführt, dass die Arbeitszeit der Lehrpersonen auf über 100% gestiegen ist. Dies belegt unter anderen die LCH Arbeitszeiterhebung von 2009. Mit der Reduktion von einer Unterrichtslektion sind die Lehrpersonen in der Lage, die ihnen übertragenen neuen Aufgaben wahrzunehmen, ohne dass sie ihre Arbeitszeit wie bisher auf über 100% ausdehnen müssen.

2.2 Lehrpersonen der Oberstufe

Auch für die Lehrpersonen der Oberstufe ist der zeitliche Aufwand zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler gestiegen. Seit über 30 Jahren beträgt das Pflichtpensum der Oberstufenlehrpersonen 29 Lektionen. Für eine Herabsetzung dieses Pflichtpensums gelten die gleichen Gründe der veränderten Rahmenbedingungen wie für die Primarstufe.



Forderung des LVZ:

Das Pflichtpensum der Oberstufenlehrpersonen ist um eine Lektion auf 28 Lektionen herabzusetzen.

Obwohl der LVZ bereits im Mitbericht auf diesen Fehler hingewiesen hat, steht im *Bericht und Antrag des Regierungsrates* unter 4.3 *Sekundarstufe I* falsch, dass die Unterrichtsverpflichtung auf der Oberstufe in Uri, Schwyz und Obwalden höher sei als in Zug. Richtig ist: gleich hoch. Wir möchten aber festhalten, dass auch in diesen Kantonen Bestrebungen zur Senkung der Pflichtlektionen der Oberstufe bestehen.

Nimmt man statt der Innerschweizer die angrenzenden Kantone Luzern, Zürich, Aargau und Schwyz als Vergleichsgrösse, ergibt sich ein ganz anderes Bild: Zug und Schwyz sind die einzigen Kantone, die das Pflichtpensum für die Oberstufe noch nicht auf 28 gesenkt haben! Zudem hat Zug oft eine Vorreiterrolle übernommen, sei es bei Steuerfragen, der Verkehrsplanung oder Sicherheitsmassnahmen. Mit der vom LVZ vorgeschlagenen Anpassung des Vollpensums auf 28 Lektionen würde der Kanton Zug dieser Vorreiterrolle wieder gerecht.

Begründung:

- Auch die Fachlehrpersonen sind von den jüngsten Änderungen des Promotionsreglements betroffen (Wechsel zur Kooperativen Oberstufe August 2000 einerseits und Änderungen im Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen August 2013 andererseits). Sie sind in die Selektionsentscheide (Niveau- und Schulartenwechsel, Übertritte an weiterführende Schulen) involviert und als Parallel-Lehrperson bei kritischen Elterngesprächen als wichtige Unterstützung der Klassenlehrperson ebenfalls anwesend.
- Anders als auf der Primarstufe arbeiten alle Oberstufenlehrpersonen in mehreren Klassen und sind für deren Betreuung mit verschiedenen Klassenlehrpersonen in ständigem Austausch. So sind denn Klassenlehrpersonen nicht nur für *eine* Klasse verantwortlich, sondern auch als Fachlehrpersonen in anderen Klassen tätig. Diesem Umstand trägt eine Mehrheit der Kantone Rechnung, indem das Unterrichtpensum auf der Oberstufe eine Lektion tiefer liegt als auf der Primarstufe. Deshalb ist der Unterschied des Pflichtpensums von einer Lektion zwischen Primar- und Oberstufe mehr als gerechtfertigt.
- Nebst der aufwändigeren Koordination durch die Arbeit in mehreren Klassen steigt auch der Korrekturaufwand für Schülerarbeiten mit jeder nächsthöheren Schulstufe. Beide Gründe werden ins Feld geführt, um zu rechtfertigen, wieso Kantonsschullehrpersonen des Untergymnasiums, die ebenfalls Jugendliche der Sekundarstufe I unterrichten, 5 Lektionen (!) weniger unterrichten für ein Vollpensum.

Postadresse

Lüssirainstr. 69
6300 Zug

Internet

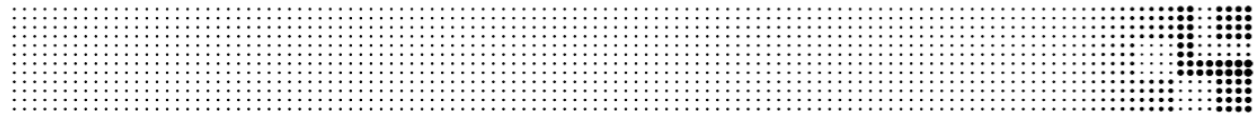
E praesidium@lvz.ch
W www.lvz.ch



- Es entsteht eine völlig ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zu anderen Fachlehrpersonen der Oberstufe, wie die folgende Gegenüberstellung zeigt:

| | Fachlehrperson Oberstufe | Reine Fachlehrperson Textiles und technisches Werken bzw. Hauswirtschaft |
|---|--|---|
| Ausbildung | heute identisch | |
| Belastung durch Unterrichtsverpflichtung in vielen verschiedenen Klassen | identisch | |
| Abspraken mit Klassenlehrperson bei SchülerInnen mit Verhaltensauffälligkeiten | identisch | |
| Promotionswirksame Fächer | i.d.R. 2-4 | keine |
| Regelmässige Absprachen mit Klassenlehrperson bei Promotionsentscheiden | - für Niveauwechsel in Französisch und Mathematik am Ende jeden Semesters - für Schulartenwechsel am Ende des Schuljahres - für Übertritte ans Gymnasium, die FMS oder WMS - für die Empfehlung zur Berufsmaturität | keine keine keine keine |
| Orientierungsgespräche | einige als Unterstützung der Klassenlehrperson bei schwierigen Gesprächen | keine |
| Übertrittsgespräche Gymnasium, FMS, WMS, Berufsmaturität | einige als Unterstützung der Klassenlehrperson bei schwierigen Gesprächen | keine |
| Unterrichtsverpflichtung | 29 Lektionen | 28 Lektionen! |

Die Belastung der Fachlehrpersonen der Oberstufe liegt deutlich über jener der HW- bzw. TG-Lehrpersonen. Es kann nicht sein, dass dem nicht Rechnung getragen wird. Die Vorlage des Regierungsrates basiert auf dem veralteten Ausbildungsmodell des früheren seminaristischen Weges. Mit der aktuellen Ausbildung an den Pädagogischen Hochschulen sind HW und TG eines von (mind.) vier gewählten Ausbildungsfächern. Offene Fragen:



LVZ Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug

Wann gilt eine Fachlehrperson der Oberstufe (oder der Primarstufe) als HW- bzw. TG-Fachlehrperson und kommt in der Genuss einer zusätzlichen Lektion Entlastung? Wie genau rechtfertigt sich dieser Unterschied in der Unterrichtsverpflichtung?

Fazit:

Die Anpassungen der Pensen, wie sie in der Revision vorgeschlagen sind, erfolgen nicht nach einem zu rechtfertigenden Muster. Sie erzeugen Widersprüche im System und entbehren jeder inneren Logik. Sie berücksichtigen weder die veränderte Ausbildungssituation an den Pädagogischen Hochschulen noch die Gesamtheit des geografischen Umfeldes des Kantons Zug. Der Bericht und Antrag des Regierungsrates gibt keine befriedigende Antwort auf die offenen Fragen.

Der regierungsrätliche Ansatz, man passe die Pflichtpensen an die Innerschweizer Kantone an, greift zu kurz und schafft krasse Ungleichbehandlungen zwischen verschiedenen Schulstufen und Fachlehrpersonengruppen im Kanton Zug. Zudem wird er der Konkurrenz mit den Nachbarkantonen in keiner Weise gerecht.

3. Schulleitungspool

Der LVZ befürwortet die Erhöhung des Schulleitungspools, da es sich zeigt, dass der Kontakt zu und die Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen intensiviert werden muss. Bei neuen Aufgaben und/oder Reformen ist es die Aufgabe der Schulleitung, die Lehrpersonen mit deren Praxiswissen einzubeziehen und bei Bedarf Lehrpersonen von Pflichtlektionen freizustellen. Für die Qualität an den Zuger Schulen ist die Mitarbeit der Lehrpersonen an den Reformprojekten wichtig und somit zu gewährleisten.

Der LVZ erachtet die Aufstockung von 10% als eher zu knapp und hofft, dass die Erhöhung des SL-Pools nicht zu einer weiteren Erhöhung von administrativen Aufgaben führen wird.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und hoffen, sie werden in der weiteren Bearbeitung der Vorlage berücksichtigt. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Lehrerinnen- und Lehrerverein
des Kantons Zug

Barbara Kurth-Weimer
Präsidentin

Doris Huwyler Riedo
Vizepräsidentin

Postadresse
Lüssirainstr. 69
6300 Zug

Internet
E praesidium@lvz.ch
W www.lvz.ch